

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Areal Altes Krankenhaus / Briesener Straße

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 05.12.2019 beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet Altes Krankenhaus / Briesener Straße / Ernst-Thälmann-Straße / B87 / Winsestraße. Bei dem Bereich handelt es sich um ein zentrales, im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofs und der Innenstadt gelegenes Areal, das derzeit erhebliche bauliche und funktionale Mängel aufweist. Das Gebiet ist aufgrund seiner Innenstadtlage, seiner Struktur und seiner Größe von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt.

Das Auslaufen der Zweckbindung für das Areal des ehemaligen Krankenhauses, brachgefallene Flächen und un- bzw. untergenutzte Bausubstanz im unmittelbaren Umfeld sowie durch die Veräußerung von Teilen des angrenzenden Bahngeländes entstehen Flächen, die einer Nachfolgenutzung zugeführt werden sollen. Es sind städtebauliche Missstände entstanden, die es aufzuarbeiten gilt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfolgt dabei zwei Ziele. Zum einen die Sicherung der vorhandenen Gebäude. Zum anderen soll durch die Satzung sichergestellt werden, dass das Satzungsgebiet einer notwendigen – den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechenden – Gesamtentwicklung zugänglich wird.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Frankfurt (Oder) steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks in dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 hat der Stadt Frankfurt (Oder) den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den Vorschriften des BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2019



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Wilke".

René Wilke
Oberbürgermeister